

(9) Auf Wunsch kann sich der Mastbetrieb das Futtergetreide auf die Pflichtablieferung von Getreide anrechnen lassen; in solchen Fällen ist die Bezugsberechtigung für Getreide dem VEAB zu übergeben.

(10) Im dritten und vierten Quartal 1954 kann für die in diesen Quartalen abgeschlossenen Verträge an Stelle von 3 kg Kleie (§ 3 Abs. 1 Buchst. b) 8 kg Kartoffeln ausgegeben werden.

(11) Belieferte Bezugsberechtigungsscheine sind zu entwerten und von den Handelsorganen aufzubewahren.

§ 4

Verwendung der als Futtermittel verwertbaren Abfälle

Die Abteilungen Erfassung und Aufkauf der Räte der Kreise und Städte haben in ihren Gebieten die Verwertung von Küchenabfällen und anderen zur Mast geeigneten Abfällen, die nicht vom zentralen Kraftfutterfonds erfaßt werden, zu organisieren.

§ 5

Naturalprämien

(1) Für die Schweinemast werden folgende Naturalprämien ausgegeben:

- a) an Betriebe mit Werkküchen und Wirtschaften von Anstalten, Krankenhäusern, Schulen, Erholungs-, Ferien- und Altersheimen
30 % > des aufgemästeten Gewichtes;
- b) an Viehmastbetriebe (örtliche und gewerbliche) und sonstige Betriebe
5 % des aufgemästeten Gewichtes.

Die Naturalprämie ist den Mastbetrieben bei der Ablieferung der Mastschweine zur freien Verfügung zu belassen.

(2) Erreicht die Naturalprämie das Gewicht oder ein Vielfaches des Gewichtes von 125 kg (bei Sonderverträgen 115 kg), so kann der Mastbetrieb unter Anrechnung auf seine Vertragsverpflichtungen die entsprechende Zahl von Mastschweinen ohne preisliche Verrechnung einbehalten.

(3) Die einbehaltenen Mastschweine sind unabhängig von dem tatsächlichen Gewicht, das nicht ermittelt zu werden braucht, mit 125 kg Lebendgewicht bei der Berechnung der Höhe der Prämie zugrunde zu legen.

(4) Wenn die Naturalprämie nicht das Gewicht eines ganzen Lebendschweines erreicht, so erhält der Mastbetrieb vom Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, eine Lieferanweisung zum Bezüge von Fleisch und Schlachtfett (auf der Basis der Schlachtausbeute von Schweinen der Schlachtwertklasse B 2) zum Kleinhandelspreis.

(5) Die Mastbetriebe können die Naturalprämie zu den gültigen Aufkaufbedingungen dem VEAB oder der Konsumgenossenschaft verkaufen. §

§ 6

Bedarf an Ferkeln und Läufer Schweinen

(1) Mastbetriebe, die ihren Bedarf an Ferkeln oder Läufer Schweinen für die vertragliche Schweinemast aus der eigenen Aufzucht nicht decken können, haben den volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh den Bedarf anzugeben.

(2) Sofern die Mastbetriebe Ferkel oder Läufer Schweine von den Handelskontoren zur Mastung gegen Übernahme des Ablieferungssolls übernehmen, ist ihnen

bei der Abrechnung des Mastschweines das übernommene Ferkelgewicht zum Erzeugerpreis zu vergüten. Die Sollverpflichtung ist damit abgegolten.

§ 7

Kennzeichnung der Schweine

(1) Schweine, über die ein Mastvertrag abgeschlossen wurde, sind zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist im Mastvertrag zu vermerken.

(2) Verenden gekennzeichnete Schweine während der Mastperiode, so sind die Mastbetriebe verpflichtet, ihrem Vertragspartner innerhalb einer Woche unter Angabe der Nummer des Mastvertrages sowie des Kennzeichens nach Abs. 1 und unter Beifügung der Bescheinigung der Tierkörperbeseitigungsanstalt schriftlich zu benachrichtigen.

(3) Der VEAB ist verpflichtet, auch die von der Konsumgenossenschaft durchgeführten Berichtigungen (Stormierungen) der Verträge in der vorgeschriebenen Abrechnung zu vermerken.

§ 8

Preis- und Zahlungsbedingungen

(1) Für Mastschweine mit einem Lebendgewicht von mindestens 125 kg (bzw. 115 kg nach § 2 Abs. 2) ist für das aufgemästete Gewicht der zweifache Erzeugerpreis zu zahlen.

(2) Wird der vertraglich festgelegte Ablieferungstermin nicht eingehalten, so mindert sich der im Abs. 1 festgesetzte Abnahmepreis bei Überschreitung des Ablieferungstermines je Woche um 2 %, höchstens aber um 24 %. Wird der Ablieferungstermin um drei Monate überschritten, so ist nur der Erzeugerpreis zu zahlen.

(3) Bei der Abrechnung mit den Mastbetrieben wird nur für das aufgemästete Gewicht der erhöhte Erzeugerpreis bezahlt. Für das zur Mast übernommene Gewicht, das auf dem Mastvertrag vermerkt ist, und für die nicht als ganze Schweine einbehaltene Naturalprämie, wird der einfache Erzeugerpreis bezahlt.

(4) War die termingemäße Lieferung der Futtermittel innerhalb der vierwöchigen Fälligkeitsdauer des Bezugsberechtigungsscheines durch die Bäuerliche Handelsgenossenschaft nicht möglich gewesen, so ist der im Vertrag festgelegte Ablieferungszeitraum um vier Wochen zu verlängern. Für diese Zeit ist keine Minderung des Abnahmepreises nach Abs. 2 vorzunehmen.

(5) Der auf Grund des Vertrages zu zahlende Abnahmepreis ist von dem VEAB oder der Konsumgenossenschaft innerhalb von zehn Tagen über die Bäuerliche Handelsgenossenschaft oder die Bank an den Mastbetrieb zu überweisen.

§ 9

Aus tauscht uttermittel

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse kann im Einvernehmen mit dem Staatlichen Komitee für Materialversorgung an Stelle der in dieser Durchführungsbestimmung genannten Futtermittel auch andere gleichwertige Futtermittel im Austausch festsetzen.

§ 10

Muster für Schweinemastverträge

Die Mastverträge werden nach dem als Anlage beigefügten Muster abgeschlossen.